

Kreisjugendring Ilm-Kreis e.V.

Satzung

Stand: 08.01. 1998 .Änderungen sind in kursiv Schrift ausgeführt (Anmerkung: Fassung entsprechend Amtsregistereintrag vom 08.04.2000)

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „ Kreisjugendring Ilm-Kreis e.V.“, nachfolgend KJR genannt.
2. Der KJR arbeitet im Bereich des Ilm-Kreises und hat seinen Sitz in Ilmenau.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ilmenau unter 232 eingetragen.
4. Der Verein hat eine Geschäftsstelle in Arnstadt

§ 2

Zweck

Der KJR ist ein freiwilliger Zusammenschluss der im Bereich des Landkreises bestehenden Jugendverbände und sonstiger Jugendgemeinschaften, sofern sie Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes betreiben, Grundlage der Zusammenarbeit ist die gegenseitige Achtung der Eigenständigkeit und Rücksichtnahme auf die Zielsetzungen seiner Mitglieder.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen Verein oder eine Institution, der/die in der

Jugendarbeit tätig ist und gemeinnützige/mildtätige Zwecke verfolgt. Die Entscheidung über den Empfänger fällt die letzte Mitgliederversammlung.

§ 4 Aufgaben und Ziele

1. Der KIR richtet seine Arbeit auf die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Kreisgebiet. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Vertretungskörperschaften und Behörden. Er erkundet die Interessen der Jugend und nimmt dazu Stellung, Er verpflichtet sich damit, dem Wohle der gesamten Jugend des Kreises zu dienen.
2. Der KIR ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
3. Aufgaben des Kreisjugendringes sind insbesondere:
 - a. das gemeinsame Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der jungen Generation durch ständigen Erfahrungsaustausch und gegenseitige Unterstützung zu fördern,
 - b. junge Menschen zum kritischen Denken und Handeln auf der Grundlage der realen Verhältnisse unserer Gesellschaft zu befähigen und ihre Bemühungen zur Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche zu fördern,
 - c. die Interessen von Jugendlichen, ihrer Gruppen, Zusammenschlüsse und Jugendverbände in der Öffentlichkeit und gegenüber Parlamenten und Behörden durch eine qualifizierte Mitbestimmung zu vertreten (z.B. Jugendhilfeausschuss u.a.),
 - d. er kann Einrichtungen und Projekte, Jugendzentren, Jugendhäuser initiieren bzw. betreiben; es gilt das Subsidiaritätsprinzip,
 - e. gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen der außerschulischen Bildung anzuregen, zu planen und durchzuführen,
 - f. Stellungnahmen, Informationsschriften, Arbeitsmaterialien und Publikationen zu jugendpolitischen Themen parteipolitisch unbeeinflusst herauszugeben,
 - g. die internationale Jugendzusammenarbeit, Begegnungen und Studienfahrten zum Kennenlernen gesellschaftlicher Probleme anderer Länder als Beitrag zur Völkerverständigung, anzuregen, zu fordern und durchzuführen,
 - h. autoritären, totalitären, nationalistischen, rassistischen und militaristischen Tendenzen mit allen Kräften entgegenzuwirken.

§ 5

Aufnahmekriterien

1. Mitglieder des KJR können Jugendverbände und Einrichtungen werden, die
 - a. sich im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung in Zielsetzung und praktischer Arbeit zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung bekennen,
 - b. auf kultureller, sportlicher, berufsständiger, weltanschaulicher, konfessioneller oder allgemein freizeitgestaltender Grundlage und in der außerschulischen Jugendbildung jugend-pflegerisch und jugendpolitisch tätig sind und eine eigenständige Arbeit leisten,
 - c. zur aktiven Mitarbeit an den in § 3 genannten Aufgaben bereit und fähig sind.
2. Mitglieder des KJR können ferner Zusammenschlüsse sonstiger Jugendgemeinschaften auf Kreisebene sein, deren Mitglieder die Voraussetzungen des § 5 Punkt 1, Buchstabe a bis c erfüllen.
3. Die in Dachverbänden zusammengeschlossenen Gliedergemeinschaften einer Jugendorganisation können keine Einzelmitgliedschaft erwerben. Sie werden durch die für das Kreisgebiet zuständige Stelle ihres Dachverbandes vertreten.
4. Jugendverbände und Jugendgemeinschaften mit allen ihren Gliederungen im Kreisgebiet können nur als eine Organisation im Sinne dieser Satzung angesehen werden.
5. Die Ordnung der Mitglieder muss auf demokratischer Grundlage beruhen.
6. Fördermitglieder können Personen werden, die durch ideelle und materielle Unterstützung zum Fortbestehen und zur Entwicklung des KJR und der Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben beitragen. Sie werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt und können auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen des KJR teilnehmen.

§ 6

Aufnahmeverfahren

1. Der Antrag auf Aufnahme in den KJR ist vom satzungsgemäß zuständigen Organ des antragstellenden Jugendverbandes bzw. Jugendgemeinschaft schriftlich an den Vorstand des KJR zu stellen.
2. Dem Antrag ist eine Satzung oder Ordnung des Antragstellers beizufügen.
3. Der Aufnahmeantrag muss der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung angekündigt werden. Er ist angenommen, wenn ihm mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung des KJR zustimmen.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist Einspruch innerhalb von 4 Wochen möglich. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung des KJR.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem K1R kann jederzeit erfolgen. Er ist durch das satzungsgemäß zuständige Organ des Mitgliedes schriftlich beim Vorstand zu erklären.
2. Die Mitgliedschaft erlischt bei Auflösung einer Mitgliedsorganisation oder bei Wegfall der Voraussetzungen des § 5 Punkt 1 bzw. des Punktes 2, worüber die Mitgliederversammlung des KJR mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder befindet.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem KJR ist nur bei Verstoß gegen die Satzung möglich. Er kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung, nach dem das betroffene Mitglied zu dem Antrag gehört wurde. Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung dafür stimmen.
4. Die Mitgliedschaft im KJR verpflichtet zur Mitarbeit. Arbeitet ein Mitglied nicht mehr mit und nehmen sie im Verlauf von einem Jahr nicht mehr an den Mitgliederversammlungen teil, so kann der Vorstand. der Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes vorschlagen. Für den Ausschluss findet § 7, Punkt 3, Satz 4 entsprechend Anwendung.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung jedes Jahr neu.

§ 9

Organe

Die Organe des K1R sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. ein besonderer Vertreter für die SFZ gGmbH

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen; die Mitglieder sind entsprechend gesetzlicher Vorschriften zu benennen oder zu bestätigen.
2. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt; sind im Im-Kreis mehrere Gruppen des gleichen Verbandes, Vereines, Initiative usw. tätig, so entsenden sie ein Mitglied als gemeinsame Vertretung.
3. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisjugendringes. Sie tritt jährlich mindestens einmal zu vorschlagenden, beratenden, ordnenden und beschlussfassenden Arbeiten im Sinne der in § 2 genannten Aufgaben und Ziele zusammen. Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes, die Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §§ 6 und 7.
4. nicht besetzt
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zur Mitgliederversammlung wird mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand eingeladen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen diese Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung erneut einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung gesondert zu verweisen. Wird von einem Drittel der Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt, so muss der Vorstand die Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einberufen.
6. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Ständig eingeladene Berater sind die Kreisjugendpflege und die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.
7. Beschlüsse, mit Ausnahme von §§ 6,7, 13 und 14 werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts zum Ende des Geschäftsjahres,
 - c. Entlastung des Vorstandes nach Ende des Geschäftsjahres ,
 - d. **Festlegung der inhaltlichen Arbeit des Kreisjugendringes,**
 - e. **Verwendung der materiellen und finanziellen Mittel,**
 - f. **entfällt**
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Mitgliedern:
 - 1 Vorsitzender
 - 1 Stellvertreter
 - BeisitzerWenn erforderlich, können weitere Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.
2. Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein stimmberechtigtes Mitglied berufen. Die Mitglieder sind davon in Kenntnis zu setzen. Der Vorstand bleibt zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden in einzelnen Wahlgängen gewählt. Jedes Mitglied kann einen Kandidaten für den Vorstand aufstellen.
4. Der Vorstand beruft die **Vollversammlung** ein, ist für die Tagesordnung verantwortlich und bearbeitet die laufenden Aufgaben in Verantwortung gegenüber der Mitgliederversammlung.
5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf mindestens jedoch alle 2 Monate statt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gilt eine Beschlussvorlage als abgelehnt.
7. Sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter vertreten den KJR in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
8. Der Vorstand erarbeitet eine Geschäfts- und Haushaltsordnung im Rahmen der Satzung, die mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht ändern, vorzunehmen.
9. Bei Nichterfüllung seiner Aufgaben kann ein Vorstandsmitglied vorzeitig durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, ihm ist die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben.

§ 12 Der besondere Vertreter des KJR für die SFZ gGmbH

1. Der KJR bestellt einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB, der seine Aufgaben als Gesellschafter der SFZ gGmbH wahrnimmt. Die Mitgliederversammlung bestellt diesen Vertreter und beruft ihn ab. Dazu bedarf es einer einfachen Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung.
2. Der Vertreter für SFZ gGmbH wird für eine Dauer von 3 Jahren berufen.
3. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand des KJR können den besonderen Vertreter zur Rechenschaftslegung auffordern.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des KJR ist das Kalenderjahr

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des KJR kann nur von einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Bei Nichtbeschlussfähigkeit wird gemäß § 10 Punkt 5, Satz 3 bis 5 verfahren. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Kreisjugendringes oder der Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke wird mit dem Vermögen gemäß § 3, Punkt 4 dieser Satzung verfahren und im Einzelfall mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die nicht vom Vorstand vorgenommen werden dürfen, bedürfen einer 3/4 Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung. Bei Nichtbeschlussfähigkeit wird gemäß § 10 Punkt 5, Satz 3, 4, 5 verfahren.

§ 16 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort alle Angelegenheiten ist Ilmenau.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.12.1994 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.